

**Satzung des SV Blau Weiß 1911 Sayn e.V.**  
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2013

**§ 1**  
**Name, Sitz und Zweck**

Der 1911 in Sayn gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Blau Weiß 1911 Sayn e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Sportverein Blau Weiß 1911 Sayn hat seinen Sitz in Bendorf-Sayn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein sportliche Trainings- und Übungseinheiten anbietet, die Teilnahme am regulären Spiel-, Wettkampf- und Turnierbetrieb der zuständigen Fachverbände ermöglicht sowie nach Bedarf und anlassbezogen Trainingslager, Sportfeste und Siegerehrungen durchführt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Wahlämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

**§ 2**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die etwaige Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.

Außerordentliche Mitglieder wie gemeinnützige Organisationen oder zeitlich befristete Mitgliedschaften können nach einstimmigem Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand über Änderungen der persönlichen Kontaktdaten wie zum Beispiel Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, zur Sicherstellung der Erreichbarkeit, zu informieren.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Weder beim Austritt noch beim Ausschluss hat ein Mitglied Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung von Beiträgen.

### **§ 4 Beiträge**

Der Verein kann Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen erheben. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können kraft Vorstandsbeschluss von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

Die Form der Beitragszahlung wird in den jeweiligen Aufnahmeanträgen geregelt.

### **§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens sowie grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung.

Im Falle erheblicher Zahlungsrückstände fälliger Beiträge, Umlagen oder Gebühren kann das säumige Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Vorstandsbeschluss erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verwarnung, Verweis, Tätigkeitsverbote, Hausverbot, Geldstrafe bis zu € 500, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Strafen und Ordnungsmaßnahmen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei der / dem Vorsitzenden einzulegen. Über **den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung**. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Ihre Missachtung durch das betroffene Mitglied zieht unweigerlich dessen Ausschluss aus dem Verein nach sich. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds. Nimmt das betroffene Mitglied ein Wahlamt wahr, so gilt es bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als von diesem Amt suspendiert.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang am Vereinsheim.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder, auch der nicht Stimmberechtigten, schriftlich bei dem / der Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Die Wahlen und Abstimmungen sind offen, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform und müssen namentlich gekennzeichnet sowie persönlich unterschrieben sein. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Standard-Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sollte nachfolgende Punkte enthalten:

- Begrüßung durch die / den 1. Vorsitzende(n) oder ihre / seine Stellvertretung
- Totenehrung
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Bericht der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Wahl des Vorstands, soweit dies ansteht

- Satzungsänderungen und Ordnungen (nach Anlass)
- Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, soweit dies ansteht
- Anträge, soweit diese vorliegen

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
- der Jugendleiterin / dem Jugendleiter

Der Vorstand kann Projektbeauftragte berufen. Diese nehmen gemäß entsprechendem Vorstandsbeschluss bedarfsabhängig Aufgaben und Unterstützungsleistungen für den Verein wahr. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, berichten dem Vorstand regelmäßig und beraten den Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die / Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen des Vorstands ein. Sie/ Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht eine andere Mehrheitsfindung laut Satzung gefordert ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertretung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Die Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis dergestalt eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von über 500,- der gesamte Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit zustimmen muss. Im Innenverhältnis zum Verein wird die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden tätig.

## **§ 11 Haftung**

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 13 Jugend des Vereins**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Arbeit der Vereinsjugend wird durch eine Jugendordnung geregelt, die sich die Jugend des Vereins gibt. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Die Jugendleiterin / der Jugendleiter ist Mitglied im Vereinsvorstand.

## **§ 14 Abteilungen**

Bei Bedarf kann der Vorstand Abteilungen für verschiedene Sportarten bilden, insofern sie vom Verein ausgeführt oder neu angeboten werden. Jeder errichteten Abteilung steht eine Abteilungsleiterin / ein Abteilungsleiter vor, die der Vorstand bestimmt. Vorstandsbeschlüsse zur Bildung von Abteilungen und zur Ernennung der Abteilungsleitungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Bestehende Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand und dem Verein rechenschaftspflichtig. Sie / Er legt auf der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.

## **§ 15 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine(n) Vorsitzende(n). Die / Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 17 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.

Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer beantragen die Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters.

## **§ 18 Ordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Jugendordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen zu gleichen Teilen an die örtlichen Kindertagesstätten von Bendorf-Sayn, mit der Zweckbestimmung, sie zu sportlicher Frühförderung zu verwenden.

Bendorf-Sayn, 22.11.2013